den Quartiers-Tax, dann von denen Immobilien deren Fideicommiss- und privat-Gütern, mit Freylassung der in dem Stadt-Banco, und Bancalität anliegender Capitalien, nicht minder von denen Besoldungen, Pensionen, und zwar in quartaligen Ratis, ingleichen von denen Industrial-Einkünften, und Gewerbschaften bey wirklicher Einforderung des Dupli betreffend.

1745.

1.

Ein gedruckter Befehl dd. 7ten Jenner 1745. daß kein Jud in dem Königreich Böheim, und Marggrafthum Mahren binnen 6. Wochen bey wirklicher Austreibung durch die Militar-Assistenz, weder gedultet, noch weniger in denen anderen Erblanden zur Ansäßigmach- und Niederlassung angenommen werden solle.

2.

Ein offener Befehl dd. 4ten Februarii 1745. vermög welchem wegen bey der in denen aufgestellten Sammelplätzen, besonders zu Corneuburg zahlreich versammleten Mannschaft sehreinzureissen beginnenden Desertion von denen Landgerichtern, oder auch von der Burgerschaft die erforderliche Wacht herzustellen seye.

3.

Offener Befehl dd. 24ten Martii 1745. kraft wessen die 3. ohnberechtigte Mauthen zu Lundenburg, alten Rupperstorf, und in der Altstadt-Rötz von nun an gleich abgeschaffet, dahingegen die Herrschaft Falkenstein, und Laa bey dem Genuß deren Mäuthen zu Traisenhofen, Schweinburg, Ottenthal, Laa, Neudorf, und Walzeshofen, nach Ausweis der Leopoldinischen Vectigals-Ordnung vom 19ten Decembris 1667. welche bey jeder Station in authentica forma öffentlich anzuschlagen ist, geschützet, dabey aber ersagter Herrschaft Falkenstein und Laa die in erwehnter Vectigals-Ordnung vorgesehenen Weeg- und Strassen-Reparation mit Nachdruck auferleget, und eingebunden werden solle.

4.

Patent dd. 31ten May 1745. die Erneuerung der Taz- und Umgelds-Ordnung. In Folge solcher solle

1mò. kein Getränk, oder Wein, unter was Vorwand es auch immer seye, acht Täge nach der Publicirung unter dem Zapfen, ohne vorheriger Anmeldung bey den Bestand-Innhabern der Stadt Wienn, und hierüber erhaltenen Passier-Zetteln verkaufet,

2dò. besagte Bestand-Innhaber auf alle zum verleutgeben gewidmete Wein-Fässer das Passirungs-Zettel anzuschlagen, und das Beil zu versicheren berechtiget, dann

3tiò. keinem Leutgeber Wein, oder Getränk maßweis, außer aus dem mit dem Passier-Zettel angemerkten Fasse auszulassen zugestanden,

4tò.

4tò. Die Kostgeher-haltende Wirthe, Gastgeber, Köche, und all andere sowohl spanisch-als wälsche Weine ausschenkende Personen die Erlaubnuß zum schänken anzusuchen gehalten, ansonsten

5tò. denen Bestand-Innhabern deren Gastgeben ihre Wein ohne Anstand versieglen zu können bewilliget, jedoch

6tò. ohne Aussetzung eines Zeigers oder grünen Buschens zu schenken verbothen,

7mò. die in dem District unter dem Gebürg, oder in denen darzu gehörigen Vorstadts-Gründen respectu obbemeldter Conditionen quôcunque demum Titulô eximirt zu seyn glaubende, ihre habende Privilegien, Immunitäten, und Exemptiones an die N. Oe. Regierung und Cammer zu überbringen, benebens die gemeldte Passirungs-Zettel, nebst Entrichtung der Gebühr, wie all andere bey wirklicher Bestrafung deren Uebertrettern zu nehmen verhalten, dahingegen

8vò. denen erörterten Bestand-Innhabern wider die den Taz- und Umgeld nicht bezahlende Renitenten die Sperr vorzunehmen erlaubet, dahero

9nò. die das Getränk, oder Wein unter dem Zapfen Verkaufende ohne Ausnahm mit denen in denen Generalien vorgesehenen Strafen beleget, ansonsten aber

10mò. kein des Leutgebens Berechtigter wider die Billigkeit beschweret, anmit auch

11mò. das Taz-und Umgeld nicht höher, als bishero gesetzet, dannenhero von einem, zwey oder drey Emmern das völlige Taz-und Umgeld genommen, von vier und fünf ein halber, von sechs, sieben, und acht ein Emmer, von neun, zehen, und eilf anderthalb, von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey, von funfzehen, sechzehen und siebenzehen dritthalb, von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey, von ein und zwanzig, zwey und zwanzig, drey und zwanzig vierthalb, von vier und zwanzig endlich vier, und sofort jederzeit von zwölf zwey Emmer nachgesehen, zu welchem Ende

12mò. zur wissentlichen Nachricht die Ordnung-und Zapfenmaß in Druck herausgegeben, weiters

13tiò. keine Bemühung noch für die Austheilung deren Zetteln, und Signirung deren zum Leutgeben gewidmeten Fässern einiges Zettel-Geld bezahlet, wannenhero

14tò. denen Bestand-Innhabern keine andere Execution, als die Sperr-und Verpetschirung deren Kellern eingeraumet, im übrigen aber an die N. Oe. Regierung um die behörige Assistenz anzulangen angewiesen werden.

5.

Ein gedrucktes Patent dd. 3ten Julii 1745. In Betreff der von dem Joseph Christoph Küfner des inneren Raths und Seniore zu Klosterneuburg an dem Bielach-Fluß errichteten Holzschwemm, und der bey sich ergebender Entfremdung für jedes Scheit Holz ausgemeßenen Straf pr. 3. fl.

6.

Normale dd. 6ten Julii 1745. Abgedankte dem Bettlen nachziehende, der Königl. Hofstatt sowohl, als dem Publico beschwersam fallende Soldaten sollen aufgesuchet, und dem Militari zur mittlerweiligen Besorgung übergeben werden.

7.

Circulare dd. 10ten Julii 1745. daß die Emigration der gesammten Judenschaft, bis auf allerhöchste weitere Verordnung selbe im Land gedulten zu wollen, limitiret worden seye.

8.

Satz- und Ordnung dd. 14ten Julii 1745. nach welcher bis auf weitere Verordnung sowohl die bürgerliche, als Hofbefreyte Wachshändler, so das Wachs, und Windlichter verkaufen, und das alte Wachs einhandlen, bey unnachläßlich wohl empfindlicher Straf darwider nicht excediren, noch jemanden beschweren sollen.

9.

Offener Befehl dd. 15ten Julii 1745. denen sammentlichen Landgerichts-Innhabern, und derenselben Verwaltern wird gemessen aufgetragen, die monatliche Visitationes künftighin mit mehrerem Eifer, und Verläßlichkeit vorzunehmen, damit durch öffentliche Gestattung des Bettlens auf denen Strassen das gemeinschädliche Diebs- und Rauber-Gesind, wie vor mehreren Jahren ware, sich darunter nicht verbergen könne.

10.

Ein gedrucktes Decret im Julio 1745. die Ausschreibung eines Darlehens, oder Subsidii præsentanei gegen Aushändigung einer mit 5. per Cento verinteressirlichen Stadt-Banco-Obligation betreffend.

11.

Cartell dd. 28ten Augusti 1745. zwischen Ihrer Königl. Majestät, dann dem Churfürsten in Bayern wegen Auslieferung deren Deserteurs, und anderer militarischen Missethäter.

12.

Eine gedruckte Norma dd. 14ten Septembris 1745. wie es mit der Jurisdiction zwischen denen Civil- und Militar-Stellen in denen Königl. deutschen Erblanden künftighin zu halten?

13.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 16ten Septembris 1745. die bey der bevorstehenden Abreise Ihrer Königl. Majestät nacher Frankfurt, Aufstellung eines ansehentlichen Collegii von denen geheimen, und deputirten Herren Räthen betreffend.

14.

Eine Verordnung dd. 5ten Octobris 1745. daß von nun an keine Soldaten-Monturen erkaufet werden sollen.

15.

Eine allerhöchste Verordnung dd. 12ten Octobris 1745. wegen der in des heiligen Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, den 4ten dies beschehenen glorreichen Crönung Ihrer neuerlich erwählt-Römisch-Königlichen Majestät FRANCISCI. zum Römischen Kaiser.

16.

Patent dd. 15ten Decembris 1745. die bey nunmehro fürdaurenden Kriegs-Läuften antragende Ausschreibung eines außerordentlichen Subsidii auf die Güter, Gülten, Besoldungen, Pensionen, und Industrial-Einkünften betreffend.